

A thick, bright yellow curved line that starts from the top left and curves downwards and to the right, framing the main title.

Gruppenversicherung

im Kontext des BaFin-Rundschreibens 03/2021

Düsseldorf, Forum Versicherungsrecht,

29. September 2021

Inhalt

Übersicht:

Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung	3
Die BaFin	16
Das Rundschreiben als informelles Verwaltungshandeln	17

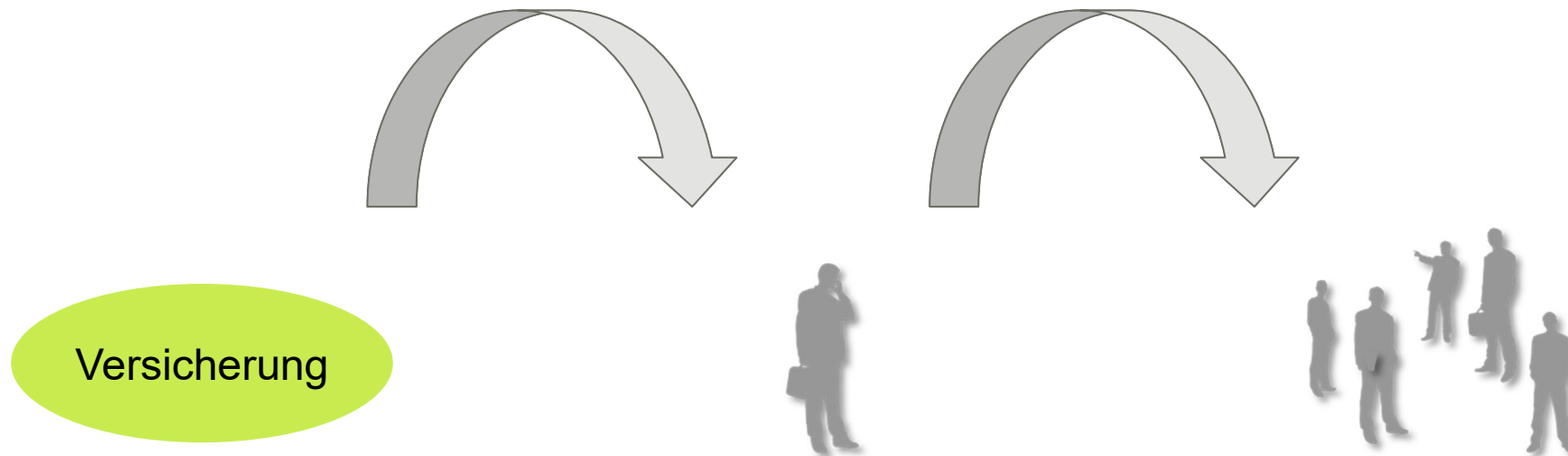
Das Rundschreiben 03/21

Historie, Anwendungsbereich, Ziel	18
Aspekt 1: Vergütung des Versicherungsnehmers	20
Aspekt 2: § 44 Abs. 2 VVG	23
Aspekt 3: Informationspflichten	27

Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

nicht legaldefiniert, nicht gesondert reguliert



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

- ▶ rechtliche Grundlage sind die §§ 43 ff. VVG, die Versicherung für fremde Rechnung:

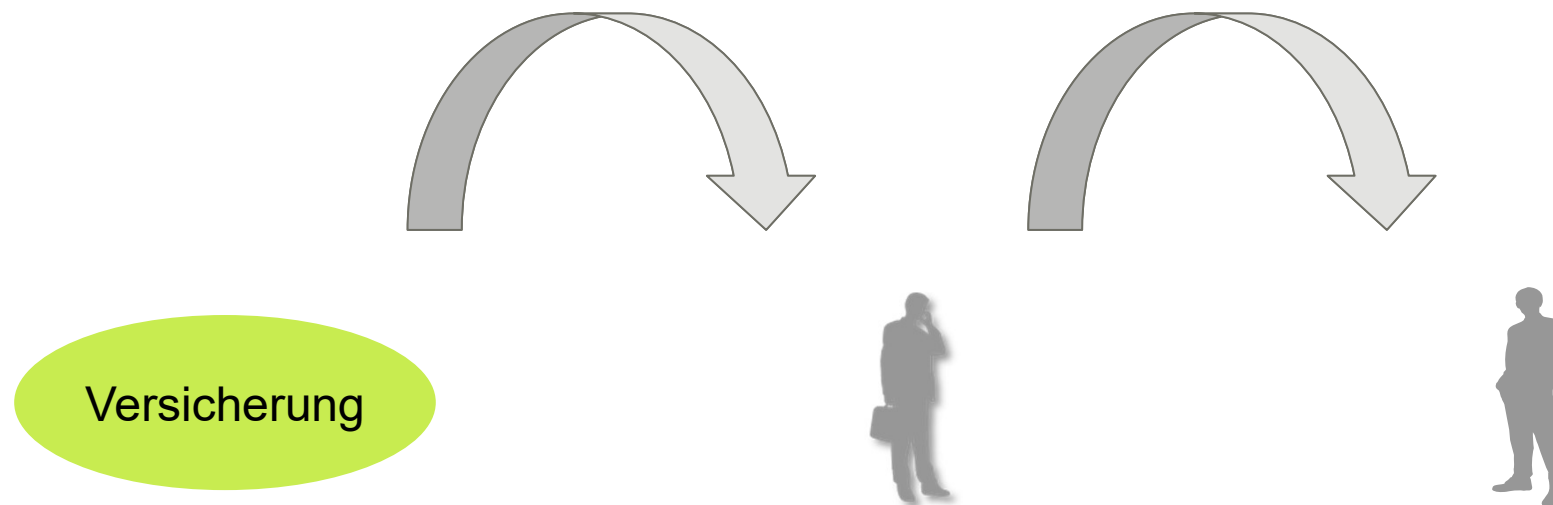
§ 43 VVG **Begriffsbestimmung**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).

Wird der Versicherungsvertrag für einen anderen geschlossen, ist, auch wenn dieser benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

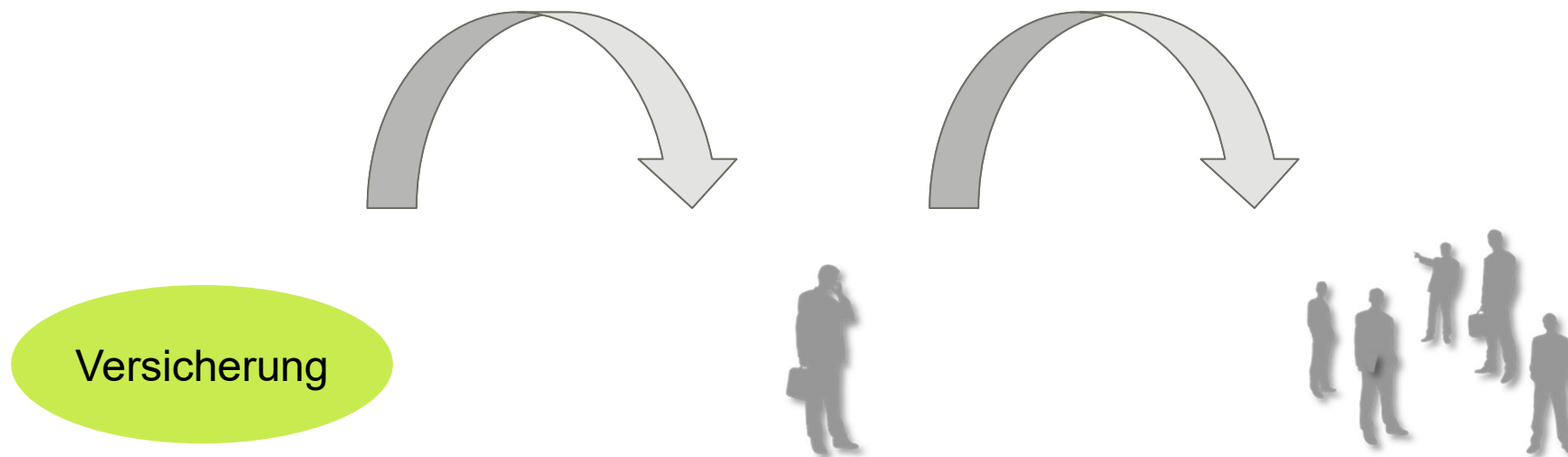


Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

ein Versicherer schließt einen Vertrag mit einem Versicherungsnehmer

dieser schließt den Vertrag für eine Gruppe, die Mitglieder der Gruppe erhalten Versicherungsschutz für ein Risiko, welches alle Mitglieder betrifft



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

- ▶ die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers:

nach h.M. kein Versicherungsvermittler für die Gruppe, aber Vorlagebeschluss des BGH an den EuGH, Beschluss vom 15.10.2020 – I ZR 8/19 (OLG Koblenz)

Prämienschuldner

verfügungsbefugt bzgl. der Rechte der versicherten Personen

nicht Anspruchsinhaber im Hinblick auf die Versicherungsleistung im Schadensfall



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

- ▶ die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers

Rechtsprechung: zwischen VN und versicherten Personen besteht ein gesetzliches Treuhandverhältnis



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

- ▶ die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers

§ 6 VVG

Beratung des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

- ▶ die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers

§ 7 VVG

Information des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.

Beratung und Information schuldet die Versicherung dem Versicherungsnehmer

den Versicherungsnehmer treffen diese Pflichten ggü. der Gruppe nicht aus dem VVG



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

- ▶ die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers
aber was ist mit § 241 Abs. 2 BGB?

(BGB)

§ 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

- ▶ die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers

§ 7d VVG

Beratung, Information und Widerruf bei bestimmten Gruppenversicherungen

Der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags für Restschuldversicherungen hat gegenüber der versicherten Person die Beratungs- und Informationspflichten eines Versicherers. Die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht. Über dieses Widerrufsrecht ist eine Woche nach Abgabe der Vertragserklärung erneut in Textform zu belehren. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten ist mit dieser Belehrung erneut zur Verfügung zu stellen. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen.

angesichts der klaren Anordnung in § 7d VVG kann über den § 241 Abs. 2 BGB keine den §§ 6, 7 VVG vergleichbare Verpflichtung des Versicherungsnehmers abgeleitet werden



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

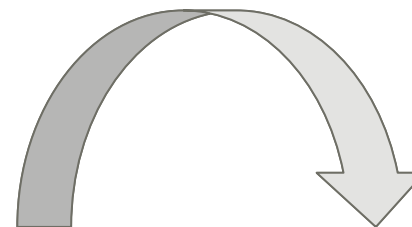
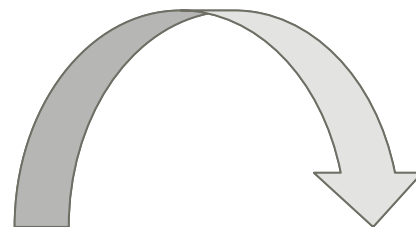
Warum eigentlich eine Gruppenversicherung?

der VN übernimmt Aufgaben des Versicherers

Anwerbung v. Kunden

Unterstützung iRd Verwaltung

Unterstützung im Schadenfall



Kostenreduktion

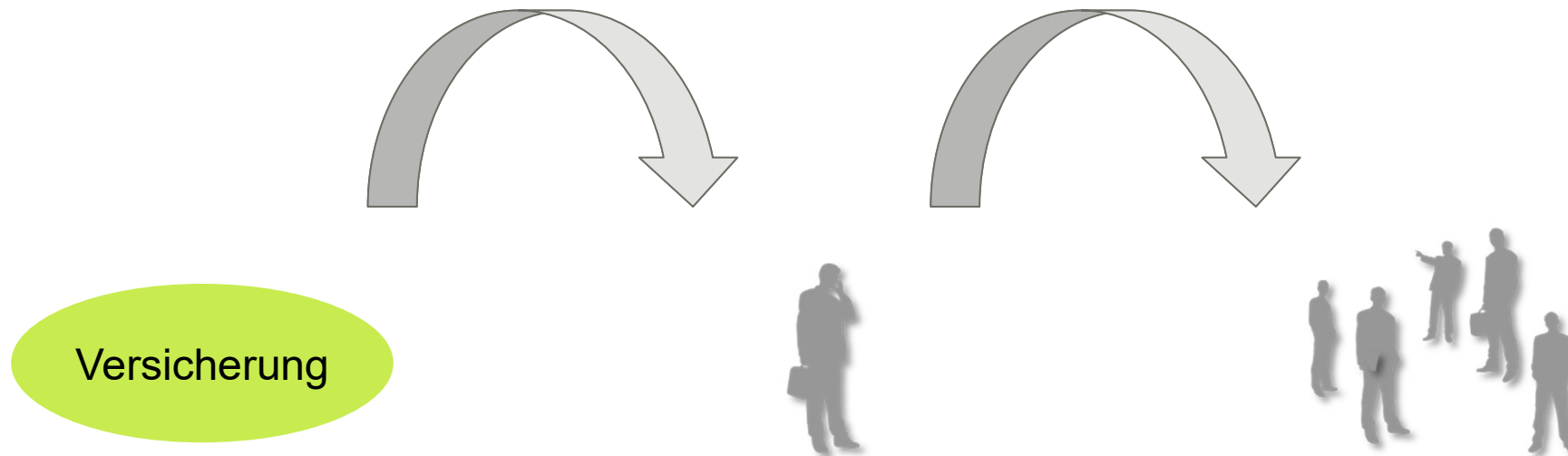
macht Produkte erst marktgängig

Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

Warum eigentlich eine Gruppenversicherung?

Brillenversicherung, Hörgeräteversicherung, Uhrenversicherung, Glasbruchversicherung für Mobiltelefone...



Einführung in die Materie

Was ist eine Gruppenversicherung?

- ▶ die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers

der Versicherungsnehmer erhält dafür üblicherweise ein Entgelt von der Versicherung und einen Aufwendungsersatz von den versicherten Personen, § 675 BGB



Einführung in die Materie

Die BaFin

- ▶ selbständige Bundesanstalt, dem Bundesministerium der Finanzen unterstellt
- ▶ finanziert durch Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Unternehmen
- ▶ Aufgabe betreffend Versicherungen:

§ 294 VAG Aufgaben

(1) Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und einer Finanzaufsicht im Besonderen. Sie achtet dabei auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten. Dabei berücksichtigt sie in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Im Fall außergewöhnlicher Bewegungen an den Finanzmärkten berücksichtigt sie die potenziellen prozyklischen Effekte ihrer Maßnahmen.

- ▶ Konzept ist Legalitätsaufsicht, werden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingehalten?
- ▶ nicht mehr: allgemeine Missstandsaufsicht

Einführung in die Materie

Rundschreiben

- ▶ Rundschreiben finden keine konkrete Erwähnung in den Aufsichtsgesetzen
- ▶ **„Rundschreiben und Merkblätter zielen darauf ab, eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen. Die BaFin veröffentlicht diese Verwaltungsvorschriften, damit sich die von ihr Beaufsichtigten darauf einstellen und die von der BaFin formulierten Anforderungen umsetzen können“** – so die BaFin selbst
- ▶ mangels gesetzlicher Ermächtigung – keine Allgemeinverfügung iSd § 35 S. 2 VwVfG
- ▶ rechtliches, unverbindliches, norminterpretierendes Verwaltungshandeln (informelles Verwaltungshandeln)
- ▶ bewirkt Selbstbindung der Verwaltung

- ▶ informelles Verwaltungshandeln ist aufsichtsrechtlich durchaus kritisch zu betrachten (Gutachten Prof. Dr. Lars Klöhn, Gutachten für Genossenschaftsverband Bayern e.v.; Bauerfeind, DÖV 2020, 110f.; Schramm, Michael, 2016, Einseitiges informelles Verwaltungshandeln im Regulierungsrecht, Mohr Siebeck)
- ▶ Legitimations-, Kontroll- und Rechtsstaatlichkeitsproblem

warum?

Institute scheuen Auseinandersetzungen mit der Aufsichtsbehörde

daher besteht die Gefahr

dass die Aufsichtsbehörde selbst Recht setzt und vollzieht und dabei Grenzen überschreitet

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Historie, Anwendungsbereich, Ziel

- ▶ seit 1990 wurden diverse Rundschreiben zirkuliert, welche Gruppenversicherungen zum Gegenstand hatten
- ▶ durch das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen (Vorgängerbehörde der BaFin): 3/90, 3/94 und 2/97
- ▶ durch BaFin: allgemeine Verlautbarung zu den Beratungspflichten des Versicherers ggü. den versicherten Personen v. 15.3.2012, Rundschreiben 11/2018 zur Vergütung des Gruppenorganisations
- ▶ sämtliche Rundschreiben wurden abgelöst durch das konsolidierte Rundschreiben 3/21

▶ Anwendungsbereich:

Rz.1: Dieses Rundschreiben richtet sich an **alle Erst-Versicherungsunternehmen**, soweit sie **echte Gruppenversicherungsverträge** im Sinne dieses Rundschreibens abschließen, bei denen die versicherten Personen **Verbraucher** sind.

Rz.2: Für **EU/EWR-Versicherungsunternehmen**, die grenzüberschreitend in Deutschland tätig werden, ist dieses Rundschreiben insoweit **nicht anwendbar**, als Ausführungen betroffen sind, die auf **Anforderungen an die Geschäftsorganisation** gestützt werden.

▶ Ausnahmen (?):

Betriebshaftpflicht-Gruppenversicherungsverträge sowie Cyber-Gruppenversicherungsverträge und D&O-Gruppenversicherungsverträge

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Historie, Anwendungsbereich, Ziel

► Ziel:

„Um den **kollektiven Verbraucherschutz** bei echten Gruppenversicherungsverträgen auf ein **einheitliches Niveau** zu führen“

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 1: Vergütung des Versicherungsnehmers

- ▶ Erinnerung Folie 15: der Versicherungsnehmer erhält dafür üblicherweise ein Entgelt von der Versicherung und einen Aufwendungsersatz von den versicherten Personen, § 675 BGB



Der Gruppen-Versicherungsnehmer entlastet den Versicherer insbesondere im Hinblick auf Vertrieb, Verwaltung, Schadensbearbeitung und erhält dafür idR ein Entgelt vom Versicherer

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 1: Vergütung des Versicherungsnehmers

► Gesetzliche Vorgabe:

§ 48a VAG Vertriebsvergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Die Vertriebsvergütung von Versicherungsunternehmen und deren Angestellten darf nicht mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidieren. Versicherungsunternehmen dürfen keine Vorkehrungen durch die Vertriebsvergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für sie selbst oder Versicherungsvermittler geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl sie ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnten.

(2) Ein Versicherungsunternehmen, das den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten betreibt, muss auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Diese Vorkehrungen müssen den ausgeübten Tätigkeiten und den verkauften Versicherungsprodukten angemessen sein.

(3) Interessenkonflikte nach Absatz 2 sind solche, die bei Versicherungsvertriebstätigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen selbst, einschließlich ihrer Geschäftsleitung und ihrer Angestellten, oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander entstehen können.

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 1: Vergütung des Versicherungsnehmers

- ▶ die Vergütung muss sich an der gesetzlichen Vorgabe messen lassen
- ▶ Das Rundschreiben 3/94 sah hierzu eine Vorgabe vor:

5.3 Kostenerstattungen oder ähnliche Zuwendungen an den Rahmenvertragspartner können nur in dem Maße gegeben werden, wie entsprechende Einsparungen beim Versicherungsunternehmen entstehen. Zusammen mit beim Versicherungsunternehmen angefallenen Kosten überschreiten die Kostenerstattungen und Zuwendungen die eingerechneten Kosten nicht.

Erläuterung: Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß für die Kostenerstattungen und Zuwendungen einerseits und beim Versicherungsunternehmen angefallene Kosten andererseits ein Verhältnis von 3 : 1 als angemessen betrachtet werden kann.

Hierdurch soll auch künftig ein angemessenes Verhältnis zwischen Kosten- und Risikobeitrag erreicht werden.

- ▶ Das Rundschreiben 03/21 enthält hierzu keine Regelung mehr, das führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 2: Der § 44 Abs. 2 VVG

► Das Rundschreiben 03/21:

C. Allgemeine Hinweise zu allen Arten von echten Gruppenversicherungsverträgen

8 I. Sofern nicht spezielle spartenspezifische gesetzliche Vorgaben gelten, sollten alle echten Gruppenversicherungsverträge zukünftig eine Bestimmung enthalten, nach der die versicherten Personen ein eigenes Recht haben, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend zu machen. In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG sollten die versicherten Personen eines Gruppenversicherungsvertrages im Versicherungsfall einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen erhalten. **Die Regelung des § 44 Abs. 2 VVG sollte in allen echten Gruppenversicherungsverträgen abbedungen werden.**

► Das ist eine harte Aufforderung

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 2: Der § 44 Abs. 2 VVG

► Hintergrund:

§ 44 VVG Rechte des Versicherten

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung des Versicherungsscheins kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur dann über seine Rechte verfügen und diese Rechte gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist.

Ziele dieser Normgestaltung sind:

Schutz des Versicherers vor unkoordinierter Inanspruchnahme

Schutz des Versicherungsnehmers bzgl. Prämienforderung oder bzgl. Ansprüchen bzgl. der versicherten Sache

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 2: Der § 44 Abs. 2 VVG

► Hintergrund:

§ 46 VVG

Rechte zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Insolvenzmasse den Versicherungsschein auszuliefern, **bevor er wegen seiner Ansprüche gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache befriedigt ist**. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach deren Einziehung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

Gerade im Bereich der Gruppenversicherung bewirkt die gesetzliche Konstruktion eine erhebliche administrative Entlastung und begründet sogar Geschäftsmodelle bzw. Kundenbindung (Reparatur durch Verkäufer v. Hörgeräten).

Diese Erwägungen würden durch ein Abbedingen des § 44 Abs. 2 VVG völlig erodiert.

Welche Norm wird an dieser Stelle von der BaFin interpretiert und konkretisiert?

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 2: Der § 44 Abs. 2 VVG

► Hintergrund:

Hier wird durch die BaFin aus der allgemeinen Erwägung, dass Verbraucherschutz eine sinnvolle Sache ist, eine subjektive Interpretation zu einem Grundsatz der Aufsicht erhoben und in die Vertragsfreiheit eingegriffen.

BaFin als Ersatzgesetzgeber?

Wäre es nicht ein Nachteil für den Verbraucher, wenn Geschäftsmodelle nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können?

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 3: Informationspflichten

► Das Rundschreiben 03/21:

13 III. Wenn hinsichtlich der Einbeziehung der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag eine Beitrittserklärung der versicherten Person vorliegt und es sich daher nicht um einen automatischen Beitritt handelt, sollte im Gruppenversicherungsvertrag **vorgesehen werden, dass die Informationen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorgaben durch das Versicherungsunternehmen mitzuteilen sind (insbesondere PIB, BIB), im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag auch an die versicherte Person übermittelt werden** - entweder durch das Versicherungsunternehmen oder auf Veranlassung des Versicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer.

14 Das Versicherungsunternehmen sollte darauf achten, dass die Versicherungsnehmer ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Informationsweitergabe nachkommen.

18 Für die Übermittlung der oben aufgeführten Informationen ist es **als ausreichend anzusehen, wenn diese Informationen für die versicherte Person an geeigneter Stelle abrufbar sind** (z. B. auf der Internetseite des Versicherungsunternehmens oder des Versicherungsnehmers) und die versicherte Person entweder vom Versicherungsunternehmen oder auf Veranlassung des Versicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer entsprechend informiert wird.

Was wird hier genau interpretiert?

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 3: Informationspflichten

- ▶ Erinnerung, Folie 12:

angesichts der klaren Anordnung in § 7d VVG kann über den § 241 Abs. 2 BGB keine den §§ 6, 7 VVG vergleichbare Verpflichtung des Versicherungsnehmers abgeleitet werden



Auch hier greift also die BaFin in das Normengefüge ein und möchte Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer aber auch den Versicherer begründen (Rz 14 betrifft die Geschäftsorganisation) die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat.

Achtung: hier droht auch eine Ungleichbehandlung (Folie 18)

Rz.2: Für **EU/EWR-Versicherungsunternehmen**, die grenzüberschreitend in Deutschland tätig werden, ist dieses Rundschreiben insoweit **nicht anwendbar**, als Ausführungen betroffen sind, die auf **Anforderungen an die Geschäftsorganisation** gestützt werden.

Das BaFin-Rundschreiben 03/2021

Aspekt 3: Informationspflichten

- ▶ Verbraucherschutz ist sinnvoll
- ▶ Vereinfachung ist sinnvoll

18 Für die Übermittlung der oben aufgeführten Informationen ist es **als ausreichend anzusehen, wenn diese Informationen für die versicherte Person an geeigneter Stelle abrufbar sind** (z. B. auf der Internetseite des Versicherungsunternehmens oder des Versicherungsnehmers) und die versicherte Person entweder vom Versicherungsunternehmen oder auf Veranlassung des Versicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer entsprechend informiert wird.

ABER

Wollen wir überall dort eine Intervention bzw. die Anordnung zusätzlicher Regelungen seitens der Aufsicht zulassen, wo es uns aktuell sinnvoll und opportun erscheint oder sollten wir nicht doch die Gewaltenteilung strenger beachten?

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Alexander Busch, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Director

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-234

F: +49 711 933046-121

alexander.busch@bakertilly.de

www.bakertilly.de